

RS Vwgh 1988/10/28 88/18/0220

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.1988

Index

StVO

001 Verwaltungsrecht allgemein

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

StGB §11

VStG §3 Abs1

VwRallg

Rechtssatz

Sinnloses Handeln deutet nicht zwingend auf einen Zustand nach §3 Abs 1 VStG hin, weil nach der Lebenserfahrung sinnlos auch dann gehandelt wird, wenn keine Bewußtseinsstörung, keine Geistesschwäche vorliegt.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Sinnloses Handeln Geistesschwäche

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180220.X02

Im RIS seit

04.05.2020

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>